Januar 2016

#### Winterdienst für Auszubildende?

In der Ausbildungsberatung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen wird alljährlich die Frage nach der Zulässigkeit des Winterdienstes für Auszubildende gestellt. Folgende Grundlagen sind zu beachten:

### **Ist Winterdienst Ausbildungsinhalt?**

Der Ausbildungsrahmenplan für die Ausbildung im Garten- und Landschaftsbau enthält keine Position, aus der sich eine gelegentliche, regelmäßige oder wiederkehrende Tätigkeit im Winterdienst zu Ausbildungszwecken ableiten lässt. Winterdienst ist also kein Ausbildungsinhalt, sondern eine ausbildungsfremde Tätigkeit! Daraus ergeben sich folgende Konsequenzen:

- Eine Verpflichtung Auszubildender zu Arbeiten im Winterdienst ist aus dem Ausbildungsverhältnis nicht abzuleiten.
- Eine Zusatzvereinbarung im Ausbildungsvertrag zur Teilnahme am Winterdienst ist von vornherein nichtig.
- Uie Nichtteilnahme am Winterdienst ist kein Grund für eine Abmahnung oder eine Kündigung des Ausbildungsverhältnisses.
- Nach Auskunft der Berufsgenossenschaft (BG) ist im Falle eines Unfalls damit zu rechnen, dass sie bei ausbildungsfremden Tätigkeiten (innerhalb der tariflichen Ausbildungszeit) Regressforderungen gegen den Ausbildenden stellt. Die BG weist außerdem darauf hin, dass bei Auszubildenden der Gesetzgeber über die Staatsanwaltschaft ein besonderes Interesse an einer Aufklärung und ggf. Verfolgung hat.

## Unter welchen Bedingungen können Auszubildende im Winterdienst eingesetzt werden?

Auszubildende können bei Beachtung folgender Punkte im Winterdienst eingesetzt werden:

- Freiwillige Überstunden: Die Mitarbeit im Winterdienst ist nur auf freiwilliger Ebene außerhalb der tariflichen regulären Ausbildungszeit möglich, eine Verpflichtung zur Teilnahme ist nicht zulässig. Die gesetzlichen Arbeitszeitbestimmungen und die Vorschriften der Berufsgenossenschaft sind zu beachten.
- Jugendarbeitsschutzgesetz: Bei noch nicht Volljährigen sind die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes insbesondere hinsichtlich der zulässigen Arbeitszeiten und Ruhepausen zu beachten. Damit scheidet für diesen Personenkreis der Winterdienst auch im Rahmen freiwilliger Überstunden praktisch aus.

- Vergütung: Die geleisteten Überstunden sind gemäß Tarifvertrag angemessen zu vergüten. Eine Umrechnung der Ausbildungsvergütung auf Stundenlohn steht nicht im Einklang mit Tarif und Mindestlohngesetz. Zu wenig gezahlte Vergütung kann nachgefordert werden.
- Winterdienst und Freizeit: Während des regulären Urlaubs können Auszubildende (bei Einhaltung der o. g. Rahmenbedingungen) nicht zum Winterdienst im Rahmen einer Bereitschaft verpflichtet werden. Dies widerspricht dem Zweck des Erholungsurlaubs.
- Besuch der Berufsschule: Für den Besuch der Berufsschule, der überbetrieblichen Lehrgänge und die Teilnahme an vorgeschriebenen Prüfungen sind Auszubildende freizustellen (§ 16 Berufsbildungsgesetz). Finden diese Veranstaltungen in Vollzeit statt (z. B. Blockunterricht), ersetzen sie die betriebliche Ausbildung mit der Konsequenz, dass Auszubildende zu keinen weiteren betrieblich veranlassten Tätigkeiten (wie Winterdienst vor Schulbeginn) herangezogen werden können.

### **Andere Meinungen zum Thema**

In anderen Beiträgen zu diesem Thema wird auch die Auffassung vertreten, dass die Benennung "Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen" im Ausbildungsberufsbild (§ 4 Abs. 1 Ziffer 6 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin) die Möglichkeit eröffnet, die Ausbildung an Maschinen, Geräten und Betriebseinrichtungen im Rahmen des Winterdienstes durchzuführen. Dabei wird jedoch nicht berücksichtigt, dass im zugehörigen Ausbildungsrahmenplan ein zwingender Zusammenhang mit den in der Verordnung benannten landschaftsgärtnerischen Arbeiten festgelegt ist.

Der Winterdienst ist nicht als landschaftsgärtnerische Arbeit aufgeführt und lässt sich inhaltlich auch nicht ableiten.

# Akzeptable Lösungen zur Fachkräftesicherung entwickeln

Der Berufsstand unternimmt große Anstrengungen, unseren Beruf als eine attraktive Zukunftsoption darzustellen. Durch das eigene Verhalten tragen die Ausbildenden und Ausbilderinnen/Ausbilder wesentlich dazu bei, dass diese Aktion tatsächlich zum Erfolgsmodell wird. In diesem Sinne sollte auch beim Thema Winterdienst eine für die Beteiligten, insbesondere die Auszubildenden, akzeptable und tragfähige Lösung unter Beachtung der o. g. Rahmenbedingungen gefunden werden. Auch dies ist ein Beitrag zur Entwicklung und Sicherung guter und engagierter Fachkräfte!